

**Mitteilung des Senats vom 28. Mai 2013****Parlamentarische Kontrolle der akustischen Wohnraumüberwachung im Bereich der Strafverfolgung**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat den Senat mit Beschluss vom 16. Mai 2001 (Nr. 15/586) ersucht, ihr jährlich auf der Grundlage der nach § 100e Absatz 1 der Strafprozessordnung vorgelegten Berichte über die durchgeführten Maßnahmen nach § 100c der Strafprozessordnung zu berichten, die von einem bremischen Gericht angeordnet worden sind.

Auf der Grundlage einer auf einen Monat befristeten richterlichen Anordnung ist im Jahr 2012 eine Privatwohnung mit technischen Mitteln nach § 100c der Strafprozessordnung akustisch überwacht worden. Die hiervon betroffenen Personen sind, wie in § 101 Absatz 4 und 5 der Strafprozessordnung vorgesehen, nach Beendigung der Überwachung benachrichtigt worden. Das wegen eines Tötungsdelikts geführte Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Der Senator für Justiz und Verfassung ist der ihm nach § 100e Absatz 1 der Strafprozessordnung obliegenden Berichtspflicht durch Mitteilung der aus der Anlage ersichtlichen tabellarischen Übersicht nachgekommen.

## Akustische Wohnraumüberwachung

### Berichtsjahr 2012

#### Bremen

Land	Verfahrens-Nr.	Anlass-tat(en) gem. § 100c Abs. 2 Nr./lit	OK-Bezug	Objekt	Art überwachte Objekte		Inhaber überwachte Objekte		Anzahl überwachte Personen je Verfahren		Dauer der einzelnen Überwachung in Kalendertagen			Anzahl		Benachrichtigungen		Relevanz für		Negativergebnisse hatten		Kosten EUR	
					Privat-wohnung	Sonstige Wohnung	Besch.	Dritter	Besch.	Nicht-besch.	Anord-nung	Ver-länge-rung	Abhö-rdauer	Unter-bre-chungen	Ab-brüche	Anzahl nicht erfolgte	Gründe	Anlass-verfahren	andere Verfahren	techn. Gründe	folgende Gründe	Übersetzung	sonstige
HB	1	1f	nein	1	1	1	-	2	2	31	-	25	15	-	0	Die Betroffenen wurden benachrichtigt.	ja	nein	-	-	-	-	667,23